

Dringliche Interpellation FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SVP-Fraktion  
vom 19. September 2016

## Umgeht das Gesundheitsdepartement die Corporate Governance?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. September 2016

Die FDP-Fraktion, die CVP-GLP-Fraktion und die SVP-Fraktion erkundigen sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 19. September 2016 nach der konsequenten Umsetzung der «Public Corporate Governance»-Grundsätze in Bezug auf die Ausgestaltung der Statuten der Spitalverbunde (sGS 320.30) und der Psychiatrieverbunde (sGS 320.50).

Die Interpellanten fragen nach dem zeitlichen Ablauf der Ausarbeitung des II. Nachtrags zum Statut der Spitalverbunde (ABI 2016, 2201 ff.) und dem Nachtrag zum Statut der Psychiatrieverbunde (ABI 2016, 2247 ff.). Diese wurden am 28. Juni 2016 bzw. am 5. Juli 2016 durch die Regierung genehmigt und am 25. Juli 2016 bzw. am 2. August 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. Durch die in den Statuten geregelten Informationspflichten und Informationsrechte werde nach Ansicht der Interpellanten die Entflechtung zwischen der Regierung sowie den Spitalverbunden und den Psychiatrieverbunden nur ungenügend umgesetzt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Soweit das Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2) bzw. das Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5) keine Organisationsvorschriften enthält, erlassen die Verwaltungsräte je Statuten, welche die Organisation der Verbunde näher regelt. Die Statuten sind je von der Regierung zu genehmigen. Aufgrund der «Public Corporate Governance»-Vorlagen, mit denen zum einen Grundsätze verabschiedet und zum anderen gesetzliche Grundlagen angepasst wurden, wurden in den Statuten entsprechende Anpassungen nötig.

Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat diese Anpassungen anlässlich der Klausurtagung im Oktober 2015 in die Wege geleitet und sich mit den CEOs der vier Spitalunternehmungen mit dem Änderungsbedarf des Statuts auseinandergesetzt. Das überarbeitete Statut wurde schliesslich im Verwaltungsrat der Spitalverbunde an der Sitzung vom 8. April 2016 in erster Lesung beraten und nach der zweiten Lesung vom 27. Mai 2016 verabschiedet. Die Regierung genehmigte das Statut am 28. Juni 2016 und setzte es rückwirkend auf den 1. Juni 2016 in Vollzug. Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes trat bei diesem Genehmigungsentscheid durch die Regierung in den Ausstand.

Analog, leicht zeitlich verschoben, wurde mit dem Nachtrag zum Statut der Psychiatrieverbunde verfahren. Das Statut wurde ebenfalls in zwei Lesungen behandelt. Der Nachtrag wurde von der Regierung am 5. Juli 2016 genehmigt und wird ebenfalls per 1. Juni 2016 angewendet. Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes trat auch bei diesem Genehmigungsentscheid durch die Regierung in den Ausstand.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Verwaltungsrat der Spitalverbunde bzw. der Psychiatrieverbunde wurde das jeweilige Statut in zwei Lesungen beraten und schliesslich in zweiter Lesung am 27. Mai 2016 bzw. am 20. Mai 2016 verabschiedet. Den beiden Verwaltungsräten war es wichtig, mit dem Start der Neuorganisation ein Statut zu haben, das an die neue Organisationsstruktur angepasst

ist. So leitet beispielsweise nicht mehr der Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes das CEO-Koordinationsorgan, sondern der Verwaltungsratspräsident. Zwei neue Ausschüsse – der Personalausschuss und der Immobilienausschuss – sind ins Leben gerufen worden und wollten ebenfalls im Statut geregelt sein. Die Regierung ist der Meinung, dass die genehmigten Statutenänderungen der beabsichtigten Entflechtung von Regierung sowie von Spitalverbunden und Psychiatrieverbunden angesichts der hohen finanziellen Beteiligung und der volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der Verantwortung in Bezug auf die Spitalversorgung entsprechen. Der Kanton als Eigner der Spitalverbunde und der Psychiatrieverbunde muss ein Interesse an einem schnellen und zielgerichteten Informationsfluss haben. Nur so kann die Regierung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen. Dabei bestehen, wie von den Interpellanten ausgeführt, Informationspflichten und Informationsrechte in Form von Hol- und Bringschulden. Die genehmigten Änderungen der Statuten tragen diesen gegenseitigen Informationsbedürfnissen Rechnung. Ausserordentliche Situationen können bedingen, dass Informationen zeitgerecht und ohne Aufschub gegenseitig fliessen müssen. Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung und der ordentliche Informationsfluss sind in solchen Situationen nicht immer möglich, dann müssen pragmatische und zeitnahe Lösungen möglich sein.

2. Die Teilnahme des Generalsekretärs an den Sitzungen der Verwaltungsräte erfolgt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. In der laufenden Amtsperiode war dies noch nie der Fall. Seine Einsitznahme ist nur für den Ausnahmefall gedacht, wenn die Vertretung des Gesundheitsdepartementes anderweitig nicht gesichert wäre. In der alten Fassung der beiden Statuten war festgehalten, dass der Generalsekretär an den Sitzungen der Verwaltungsräte mit beratender Stimme teilnimmt, da er aufgrund seiner Funktion einen umfassenden Überblick über die Geschäfte des Gesundheitsdepartementes hat.
3. Die Überarbeitung der Statuten wurde an den jeweiligen Klausursitzungen der Verwaltungsräte im Oktober bzw. November 2015 an die Hand genommen. Diese wurden eingehend diskutiert und erarbeitet. Die neugewählten Verwaltungsratsgremien, die grossmehrheitlich aus den alten Verwaltungsratsmitgliedern bestehen (je ein Wechsel bei den Spitalverbunden und den Psychiatrieverbunden), sollten mit gültigen Reglementen und Verordnungen am 1. Juni 2016 starten können, um in dieser heiklen Umbruchphase der Immobilienübertragung und der Neuorganisationen der Verwaltungsräte schnell handlungsfähig zu werden. Es liegt in der Kompetenz der Verwaltungsräte und ist diesen im Übrigen unbenommen, jederzeit das Statut zu überarbeiten und der Regierung via Gesundheitsdepartement einen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen.
4. Nach den allgemeinen Grundsätzen der kantonalen Verwaltung kommunizieren weder ein Verwaltungsrat als Gremium noch eine Verwaltungsratspräsidentin oder ein Verwaltungsratspräsident und auch nicht einzelne Mitglieder der diversen Verwaltungsräte direkt mit der Regierung, sondern der Informationsaustausch erfolgt immer über das entsprechende Departement. Wie alle strategischen Leitungsorgane mit kantonaler Beteiligung weichen auch die strategischen Leitungsorgane der Institutionen im Gesundheitswesen nicht von dieser Vorgabe ab. Entsprechend rapportiert die Kantonsvertretung ausschliesslich der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes. Zudem führt die Regierung jährlich mit den Verwaltungsräten der Spitalverbunde und der Psychiatrieverbunde ein Eignergespräch durch.
5. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass per 1. Juni 2016 die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes nicht mehr in den Verwaltungsräten der Spitalverbunde und der Psychiatrieverbunde Einsitz nehmen darf. Die Regierung übt aber weiterhin die Aufsicht über die Spitalverbunde und die Psychiatrieverbunde aus (vgl. Art. 94f ff. des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1]; Art. 2 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes [sGS 311.1]). Damit eine wirksame Aufsicht ausgeübt werden kann, muss die Regierung bzw. das Gesundheitsdepartement zeitgerecht über wesentliche Geschäfte aus den Spitalverbunden und den Psychiatrieverbunden

informiert werden. Entsprechend wird in der Vorlage «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» vom 18. Oktober 2011 (22.11.10 / 22.11.11) unter «Grundsatz 32a Informationsrecht» Folgendes ausgeführt: *«Die Regierung und das Departement erhalten von der strategischen Leitung alle massgeblichen Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Beaufsichtigung notwendig sind. [...] Das Departement kann mit der operativen und strategischen Leitung Controlling-Gespräche führen.»* Aus Sicht der Regierung wird mit der Regelung der Informationsflüsse die Unabhängigkeit der Spitalverbunde und der Psychiatrieverbunde gewahrt. Aber sowohl der Verwaltungsrat als auch die Regierung haben ein Interesse an gegenseitiger Information und sehen dies nicht als Einbahnstrasse.